

Regeln für Fehlzeiten in Lehrveranstaltungen der Biochemie für den Bachelorstudiengang Biochemie (25.7.2016)

Bei Pflichtveranstaltungen gilt grundsätzlich:

Fehltage sind nur in schwerwiegenden Fällen erlaubt. Mögliche Begründungen sind dem Verantwortlichen der Veranstaltung sobald als möglich glaubhaft darzustellen. Dies sind z.B. Krankheit (Vorlage eines ärztlichen Attests beim Veranstaltungsleiter), Pflege, Todesfall enger Verwandter. Über die Anerkennung weiterer Begründungen entscheidet der Veranstaltungsleiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

Welche Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen und deren zusätzliche Regeln

Vorlesungen:

In Vorlesungen in Wahlpflichtmodulen ist Anwesenheitspflicht. Der Stoff der Fehltage ist nachzuholen und wird in regulären Prüfungen oder Testaten beim Vorlesenden oder Modulverantwortlichen abgeprüft.

Seminaren/Übungen:

In Seminaren/Übungen gilt stets Anwesenheitspflicht.

Bei Fehltagen sind die ausgearbeiteten Lösungen der Seminaraufgaben sobald als möglich (spätestens 1 Woche nach Veranstaltungstermin bzw. Ende der Krankheit, etc.) beim Seminarleiter einzureichen.

Bei unentschuldigtem Fehlen muss der entsprechende Seminartag im nächsten Modulturnus nachgeholt werden.

Praktika:

In Praktika gilt stets Anwesenheitspflicht.

Die maximal zulässige Anzahl von entschuldigten Fehltagen beträgt:

| | |
|------------------------------------|--|
| Pro 5 Versuchstage | 1 Fehltag |
| Pro 6-10 Versuchstage | 2 Fehltage |
| Pro 11-14 Versuchstage | 3 Fehltage |
| Pro jede weiteren 5 Praktikumstage | 1 weiterer Fehltag, maximal 5 Fehltage |

Bei mehr als der angegebenen Zahl von Fehltagen muss das ganze Praktikum wiederholt werden.

Der Stoff der Fehltage ist nachzuarbeiten. Dies wird in Form eines Testats beim Praktikumsleiter/in überprüft.